

II-2610 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES  
Z1.21.891/115-1/1987

1010 Wien, den 16. Dezember 1987  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 75 00  
Telex 111145 oder 111780  
P.S.K. Kto.Nr. 5070.004  
Auskunft

1070 IAB

Klappe - Durchwahl

1987 -12- 17

zu 1166 IJ

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten SRB und  
Genossen betreffend die Anerkennung  
der Hausfrauenarbeit als Beruf  
(Nr.1166/J)

Die anfragenden Abgeordneten beziehen sich auf ein Urteil  
des Europäischen Gerichtshofes, in dem festgestellt wurde,  
daß der "Beruf Hausfrau" als vollwertig anzusehen sei und  
daher auch ein Rechtsanspruch auf den Bezug einer Berufs-  
unfähigkeitsrente bestünde.

In diesem Zusammenhang wird an den Bundesminister für  
Arbeit und Soziales folgende Anfrage gerichtet:

- "1. Können Sie sich dieser Rechtsansicht anschließen?
2. Wenn ja, können Sie sich vorstellen, daß die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt daraus Konsequenzen ziehen wird?
3. Könnten die Konsequenzen darin bestehen, daß Unfälle im Haushalt künftighin als Arbeitsunfälle anerkannt werden?
4. Wenn nein, was spricht Ihrer Ansicht nach gegen die Rechtsmeinung des Europäischen Gerichtshofes?"

- 2 -

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1.:

Aufgrund der Bestimmungen des österreichischen Sozialversicherungsrechtes gebühren Versicherungsleistungen grundsätzlich nur im Zusammenhang mit einer die Versicherungspflicht begründenden Erwerbstätigkeit. Wenn die Tätigkeit im Haushalt etwa im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt und damit Sozialversicherungspflicht begründet wird, dann bestehen auch in der österreichischen Sozialversicherung Ansprüche auf Pension, Rente und andere Leistungen.

Zu 2.:

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt ist in der von ihr zu besorgenden Vollziehung an die österreichischen Gesetze gebunden. Unter Zugrundelegung der Beantwortung der Frage 1. wären Konsequenzen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt im Sinne der Ausführungen der Anfragesteller aus der zitierten Passage des Urteiles des Europäischen Gerichtshofes nicht gesetzeskonform.

Zu 3.:

Unfälle im Haushalt, losgelöst von der Frage des Versicherungsschutzes, können von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt jedenfalls nicht als Arbeitsunfälle anerkannt werden.

Die Unfallversicherung ist entsprechend ihrer historischen Wurzel als Ablöse der Unternehmerhaftpflicht konstruiert.

Die Einführung einer Unfallversicherung für haushaltsführende Personen würde hingegen eine völlige Abkehr von

- 3 -

diesem Grundsatz bedeuten, da für die Tätigkeit im Haushalt keine mit der Unternehmerhaftung vergleichbare Haftung besteht. Aus einer solchen Abkehr vom ursprünglichen System resultieren aber sowohl Schwierigkeiten aus verfassungsrechtlicher Sicht wegen der Einhaltung des Kompetenztatbestandes des Art.10 Abs.1 Z.11 B-VG (Sozialversicherungswesen) und wegen der Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes, als auch Schwierigkeiten in der Frage der Beitragsleistung für diesen Personenkreis.

Bekanntlich werden die Beiträge zur Unfallversicherung der Dienstnehmer zur Gänze vom Dienstgeber getragen. Der Frage, wem die Beitragsverpflichtung in einer solchen Unfallversicherung auferlegt werden soll, käme aber nicht zuletzt im Hinblick auf das Fehlen eines eigenen Einkommens der haushaltführenden Personen besondere Bedeutung zu.

Ein weiteres Problem würde sich in der sachlichen Abgrenzung des Riskenbereiches ergeben. In der Unfallversicherung für haushaltführende Personen wäre der Sitz der Ausübung der privaten Lebensführung mit der "Arbeitsstätte" ident. Nach den Erfahrungen des täglichen Lebens läßt sich eine Abgrenzung zwischen dem eigenwirtschaftlichen Bereich im engsten Sinne und dem durch die Haushaltarbeit (familiäre Dienstleistungen) erfaßten Lebensbereich kaum durchführen. Geht man davon aus, daß der "Nur-Haushaltführende", insbesondere, wenn Erziehungs pflichten zu erfüllen sind, praktisch ganztägig im Dienst ist, müßte eine solche Unfallversicherung letztlich zu einer Erfassung aller eigenwirtschaftlichen Unfallrisiken führen. Aus diesem Umstand ergeben sich eine Reihe weiterer Fragen: Etwa erschiene es unvertretbar, die auf Grund einer Erwerbstätigkeit in die Unfallversicherung

bereits einbezogene Person von dem Versicherungsschutz der Unfallversicherung für Haushaltssführer auszunehmen.

Um auch Unfälle der in Rede stehenden Art vom Unfallversicherungsschutz mitzuerfassen, müßte vom herrschenden Kausalitätsprinzip abgegangen und das Finalitätsprinzip eingeführt werden. Damit wäre das Leistungsangebot nicht mehr auf die Unfallursache abgestellt, sondern es würde vom eingetretenen Ereignis auszugehen sein, ohne nach der Unfallursache zu fragen. Eine nach dem Finalitätsprinzip orientierte Unfallversicherung würde allerdings auch eine andere Finanzierung als bisher erfordern.

Meiner Meinung nach hat sich zwar das bisherige System der Unfallversicherung, wie es historisch gewachsen ist, bestens bewährt, doch verlangen heute auch die außerhalb der beruflichen Tätigkeit bestehenden Risken eine besondere Beachtung. Die hervorragenden Einrichtungen der Unfallversicherung und ihre Leistungen sollten auch Personen, die einen Unfall außerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit erlitten haben, nicht vorenthalten bleiben. Ich werde mich daher persönlich für eine behutsame und allmähliche Änderung des Systems einsetzen.

Zu 4.:

Aus der in der Anfrage wiedergegebenen Aussage allein, daß der "Beruf Hausfrau" als vollwertig anzusehen sei, sowie aus der Folgerung daraus, daß daher auch ein Rechtsanspruch auf den Bezug einer Berufsunfähigkeitsrente be-

- 5 -

stehe, ist keine im Rahmen der österreichischen Sozialversicherungsgesetze überprüfbare Rechtsmeinung erkennbar, zumal in der Aussage nicht einmal der Begriff "Beruf Hausfrau" umrissen ist.

Der Bundesminister:

